

Sehr geehrte Angehörige,

die hessische Landesregierung hat in der Neuregelung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes konkretisiert.

GILT AB DEM 10.10.2022

Die Konkretisierungen betreffen uns in erster Linie nur für unseren Bereich der Maskenpflicht. Die Testpflicht für den Besuch in der Einrichtung gilt weiterhin nach § 3. der CoBaSchuV.

Wir sind verpflichtet von jedem Besucher, Mitarbeiter oder Dienstleister einen entsprechenden Testnachweis einzufordern.

Sie müssen in allen öffentlichen Bereichen jederzeit einen angemessenen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es liegt in Ihrem Ermessen im Zimmer eine Maske zu tragen oder nicht.

Wir akzeptieren Schnelltests für 24 Stunden, wenn Sie von einer zugelassenen Stelle ausgestellt sind oder PCR Tests für 48 Stunden.

Der Zugang in die Einrichtung erfolgt nur über das Cafe zu den unten genannten Zeiten. Die von uns durchgeführten Tests werden ebenfalls im Cafe „Besucherzimmer“ durchgeführt und dauern etwa 15 Minuten. Der Test ist für Sie kostenlos.

Im Fall, dass Ihr Test positiv ausfallen sollte, sind wir verpflichtet den Befund dem Gesundheitsamt zu melden und Sie müssen sich umgehend in Quarantäne begeben. Bei Kindern unter 14 Jahre müssen Sie bitte den Test bei einer öffentlichen Teststelle durchführen lassen. Wir machen grundsätzlich bei Kindern keine Schnelltests.

Der Zugang in die Einrichtung und die notwendige Registrierung erfolgt nur über das Cafe.

Test- und Zugangszeiten sind **Montag bis Freitag**

09:30 Uhr – 11:30 Uhr

14:00 Uhr – 16:30 Uhr

Test- und Zugangszeiten sind **Samstag bis Sonntag/Feiertag**

10:00 Uhr – 11:30 Uhr

14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Bitte haben Sie Verständnis für die zum Schutze aller notwendigen Maßnahmen.

Kurzfristige Anpassungen und Änderungen wegen des Infektionsgeschehens sind möglich.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Stefan Fuchs


Bad Nauheim 7.10.2022